

82. Wird die von dem Konkursverwalter während des Konkursverfahrens für einen die Konkursmasse betreffenden Rechtsstreit erteilte Prozeßvollmacht durch die Einstellung des Konkursverfahrens aufgehoben?

RPD. § 86.

II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Mai 1910 i. S. R. (Kl.) w. R. P. (Bekl.).
Rep. II. 440/09.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin erhob wegen eines vertraglichen Anspruchs, der ihr angeblich gegen die damals im Konkurs befindliche Beklagte, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, aus der Zeit vor Eröffnung des Konkursverfahrens zustand, im Mai 1908 gegen den Konkursverwalter der Beklagten in dieser Eigenschaft Klage. Der Konkursverwalter erhob die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts und bestritt seine Passivlegitimation, weil das Konkursverfahren durch Gerichtsbeschluß vom 26. August 1908 eingestellt

worden sei. Das Landgericht wies durch Urteil vom 9. Oktober 1908 die Klage wegen Unzuständigkeit ab. Dieses Urteil und der Schriftsatz über die von der Klägerin dagegen eingelegte Berufung wurden dem Konkursverwalter zu Händen des von ihm für die erste Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten zugestellt. Der Konkursverwalter beantragte in erster Reihe, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, da der Rechtsstreit nach Aufhebung des Konkursverfahrens gegen ihn nicht mehr habe fortgesetzt werden können. Die Klägerin erklärte, sie richte die Klage, weil das Konkursverfahren aufgehoben sei, gegen den Liquidator der verklagten Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Prozeßbevollmächtigte der verklagten Partei erklärte darauf, er trete für diesen Liquidator in den Prozeß ein. Das Kammergericht verwarf die Berufung als unzulässig. Dieses Urteil wurde auf die von der Klägerin eingelegte Revision aufgehoben aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat die eingelegte Berufung im wesentlichen aus folgenden Gründen als unzulässig angesehen. Seitdem die Wirkungen der durch den amtsgerichtlichen Beschluß vom 23. Juni 1908 ausgesprochenen Einstellung des Konkursverfahrens gemäß § 76 KO. mit dem 3. Juli 1908 eingetreten seien, habe die Vertretungsmacht des Konkursverwalters aufgehört, und die Gemeinschuldnerin die freie Verfügung über die Konkursmasse erlangt. Seit diesem Zeitpunkt sei also nur noch die Gemeinschuldnerin die wirkliche Partei gewesen. Daher habe am 9. Oktober 1908 kein Urteil mehr gegen den Konkursverwalter, der nicht mehr Partei gewesen sei, ergehen dürfen. Dieser sei seit der Bekanntmachung der Einstellung für keinen prozessualen Akt, also auch nicht für Zustellungen, mehr zuständig gewesen. Das Urteil und die Berufungsschrift seien aber nur seinem Prozeßbevollmächtigten, nicht aber der damaligen wirklichen Partei zugestellt. Deshalb sei die Berufung nach § 516 Abs. 2 Satz 2 und § 518 Abs. 2 Nr. 3, § 535 BPO. als unzulässig zu verwerfen. Eine Genehmigung der Prozeßführung und damit der Zustellungsakte durch die Gemeinschuldnerin komme gegenüber der zwingenden Vorschrift der §§ 516 und 518 nicht in Betracht.

Diese Ausführungen sind in ihrem Ergebnis von der Revisionsklägerin mit Recht als rechtsirrtümlich angefochten worden. Für

die vom Reichsgericht allein zu entscheidende Frage der Zulässigkeit der Berufung kommt es wesentlich darauf an, ob die Zustellung des landgerichtlichen Urteils und diejenige der Berufungsschrift an den vom Konkursverwalter für die erste Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten gültig erfolgt sind, ob insbesondere die dem letzteren vom Konkursverwalter erteilte Prozeßvollmacht, deren Fortbestehen zur Zeit dieser Zustellungen nach §§ 176, 179 RPD. Voraussetzung für deren Gültigkeit war, trotz der schon vorher wirksam gewordenen Einstellung des Konkursverfahrens fortgedauert hat. Dies ist vom Berufungsgericht hauptsächlich deshalb verneint worden, weil der Anwalt erster Instanz zwar Prozeßbevollmächtigter des Konkursverwalters, nicht aber auch „der damaligen wirklichen Partei“, d. h. der früheren Gemeinschuldnerin, der Rosenthaler Brei- und Biskuitfabrik, gewesen sei. Diese Ansicht erscheint aber als rechtsirrtümlich. Daraus, daß mit der Einstellung des Konkursverfahrens die Vertretungsmacht des Konkursverwalters erloschen ist, und die seitherige Gemeinschuldnerin die freie Verfügung über ihr Vermögen zurückerlangt hat, ist nicht zu folgern, daß damit auch die Prozeßvollmacht des vom Konkursverwalter für die erste Instanz bestellten Rechtsanwalts von Rechts wegen erloschen sei; denn nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 370ffg. und die dort angeführten Entscheidungen, sowie das Urteil des VI. Zivilsenats vom 13. April 1908, VI. 184/07, bei Warneyer, Jahrbuch I S. 363,

ist infolge des Erlöschens der Vertretungsmacht des Konkursverwalters keine Unterbrechung des zwischen ihm und der Klägerin anhängig gewordenen Prozeßverfahrens eingetreten, und hat es somit auch keiner Aufnahme dieses Verfahrens bedurft. Vielmehr war der Prozeß in dem Stande, in dem er sich damals befand, ohne weiteres gegen die seitherige Gemeinschuldnerin als nunmehrige Prozeßpartei fortzusetzen, für die mit der Beendigung des Konkursverfahrens das Hindernis weggefallen war, das bis dahin einer Führung des Prozesses ihrerseits entgegengestanden hatte.

Aus der gesetzlichen Verfügungsgewalt, welche dem Konkursverwalter während der Dauer des Konkursverfahrens in bezug auf den anhängigen, die Konkursmasse betreffenden Rechtsstreit zustand, ergibt

sich zugleich, daß die von ihm in dieser Zeit dem Anwalt erster Instanz erteilte Prozeßvollmacht ihre Wirksamkeit auch der früheren Gemeinschuldnerin gegenüber für die Zeit nach Beendigung des Konkursverfahrens behielt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 29 S. 36/37).

Zu demselben Ergebnis führt auch die Vorschrift des § 86 ZPO., wonach die Prozeßvollmacht weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben wird. Diese Vorschrift ist nämlich, namentlich was die darin vorkommenden Ausdrücke „Prozeßfähigkeit“ und „gesetzliche Vertretung“ betrifft, keineswegs im engsten Sinne auszulegen. Vielmehr ist sie ihrem offenbaren Zwecke nach, bei Veränderungen in der Person oder in der Vertretung einer Prozeßpartei ein durch die Umstände nicht gerechtfertigtes Erlöschen einer bereits erteilten Prozeßvollmacht zu verhindern, auch auf den vorliegenden Fall zu beziehen, in dem die seitherige Gemeinschuldnerin nach Beendigung des Konkursverfahrens ohne weiteres auf Grund des von ihr dadurch wiedererlangten Verfügungsrechts in den die frühere Konkursmasse betreffenden Rechtsstreit eingetreten ist, den der Konkursverwalter seither an ihrer Stelle geführt hatte. Mag auch der bei der Gemeinschuldnerin ursprünglich in bezug auf den Gegenstand des Rechtsstreits vorhandene Mangel des Verfügungsrechts und die hierdurch bedingte Unfähigkeit, diesen Rechtsstreit selbst zu führen, nicht als Prozeßunfähigkeit im Sinne des § 52 ZPO., und der Konkursverwalter nicht als gesetzlicher Vertreter der Gemeinschuldnerin, sondern als amtliches Organ für die Durchführung des Konkurszwecks, das die Rechte der Gläubiger und der Gemeinschuldnerin mit eigener Parteistellung zu vertreten hatte, anzusehen sein, so steht doch jene Bestimmung und diese Auffassung dem nicht entgegen, die in § 86 ZPO. gebrauchten Ausdrücke „Veränderung in betreff seiner Prozeßfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung“ in einem dem Zwecke dieser Vorschrift entsprechenden weiteren, auch den vorliegenden Fall mitumfassenden Sinne zu verstehen. Jedenfalls erscheint hiernach die analoge Anwendung des § 86 auf diesen Fall als gerechtfertigt. Auch der VI. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in dem angeführten Urteil vom 13. April 1908 den § 86 dahin ausgelegt, daß hiernach die mit der Aufhebung des Konkurses eingetretene Veränderung in der Person des seitherigen Gemein-

schuldners nicht die Wirkung habe, daß durch sie die vom Konkursverwalter erteilte Prozeßvollmacht aufgehoben werde.

Hiernach ist der entscheidende Grund, aus dem das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig angesehen hat, nicht haltbar.“